



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
|--------------|------------------|--------------------|-------------------------------------|------------|
| BMWFW- | BAK/KS/GSt/DZ/MS | Daniela Zimmer | DW 2722 DW 2693 | 18.03.2015 |
| 56.205/0049- | | Matthias Grandosek | DW 2389 | |
| C1/2/2014 | | | | |

Entwurf eines BG, mit dem das BG über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassend:

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer besteht gegen die vorgenommene Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EG grundsätzlich kein Einwand. Eine leichte Verfügbarmachung von Informationen und Dokumenten öffentlicher Stellen (unter Wahrung des Schutzes persönlicher Daten sowie unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) kann dazu beitragen, auf diese Dokumente aufbauende (kommerzielle und nicht-kommerzielle) Angebote durch Dritte zu erstellen, und so zu einem Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger führen, sowie diese Daten verstärkt bspw. für persönliche, wissenschaftliche, bildungspolitische etc. Zwecke zu nutzen. Es wird jedoch um Berücksichtigung folgender Ergänzung ersucht: In den Kostenbestimmungen sollte ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen sein, vom Grundprinzip der Grenzkostenorientierung im Einzelfall im Interesse der Allgemeinheit abzugehen und die Möglichkeit zu schaffen, bei Bedarf auch eine Differenzierung bei der Kostenbeteiligung zwischen der kommerziellen und nicht kommerziellen Verwendung dieser Informationsvorzusehen.

Besteht an einem möglichst breiten Zugang zu bestimmten Informationen ein öffentliches (etwa soziales, bildungs- oder konsumentenpolitisches) Interesse, sollten die Informationen Nutzern zu nicht kommerziellen Zwecken auch unentgeltlich bzw zu einem geringfügigen, auch unter den Grenzkosten liegenden, Entgelt zur Verfügung stehen, während ein höherer, an den Grenzkosten orientierter, Kostenbeitrag bei einer kommerziellen Verwendung der Daten in manchen Bereichen gerechtfertigt wäre. Eine solche Differenzierungsmöglichkeit ist allerdings im vorliegenden Entwurf nicht möglich und sollte deshalb vorgesehen werden. Dies stünde auch im Einklang mit den Zielen der Richtlinie.

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/37/EG zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Die Richtlinie bezweckt, die Weiterverwendung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zu erleichtern. Nationale Vorschriften über die Zugangsvoraussetzungen zu Informationen und den Datenschutz bleiben unberührt.

Zu den §§ 7 und 9 des Entwurfes (Entgelte /Transparenz):

§ 7 des Entwurfes sieht für den Fall, dass für die Bereitstellung von Informationen Entgelte verlangt werden, allgemeine Kostenrechnungsgrundsätze vor. Demnach sind die Gebühren auf die Grenzkosten zu beschränken, die durch die Vervielfältigung, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursacht werden. Nach § 9 Abs 2 des Entwurfes haben öffentliche Stellen (sofern keine Standardentgelte festgelegt werden) die Faktoren für die Entgeltbemessung im Voraus anzugeben.

Nicht explizit ausgeschöpft wurde die durch die Richtlinie eingeräumte Möglichkeit, bei der Entgeltgestaltung auf Aspekte der Interessen der Allgemeinheit einzugehen. So führt Erwägungsgrund 19 der Ursprungsrichtlinie etwa aus, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Gebühren zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung unterscheiden können. Dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung steht demnach nicht entgegen, *„dass öffentliche Stellen in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages Informationen gebührenfrei austauschen, während Dritte für die Weiterverwendung derselben Dokumente Gebühren entrichten müssen. Dem sollte auch nicht entgegenstehen, dass für die kommerzielle und die nicht kommerzielle Weiterverwendung unterschiedliche Gebühren festgelegt werden“*. Auch Artikel 6 der geänderten Richtlinie („Soweit Gebühren erhoben werden...“) verdeutlicht, dass Differenzierungen nach Empfänger und Verwendungsart möglich sind.

Folglich steht es öffentlichen Stellen frei, Informationen auch unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im der Ursprungsrichtlinie zugrundeliegenden Grünbuch der Kommission über Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft (IP/99/32) führt die Kommission bspw als Best-Practice-Beispiel den US-Freedom of Information Act an, demzufolge die Behörden kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr den Zugang zu Informationssystemen gewähren. Auch in den Schlussfolgerungen der Kommission zu den Stellungnahmen zum Grünbuch wurde darauf verwiesen, dass die Mehrzahl der eingegangenen Stellungnahmen die Forderung nach einem grundsätzlich kostenlosen Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors enthielten. Das Bürgerrecht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten dürfe, so der Tenor, jedenfalls nicht durch hohe Entgelte eingeschränkt werden.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sollte der Kostendeckungsgrundsatz nicht die alleinige Maxime sein. Im Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst uneingeschränkten, jedenfalls nicht prohibitiven Zugang zu Informationen ist in berücksichtigungswürdigen Fällen ein Informationszugang unter Bedingungen, die nicht kostenorientiert sind, zu ermöglichen. So sind etwa Anfragen von Privatpersonen zu privaten Zwecken gewiss anders zu behandeln, als jene von Unternehmen, die sich aus den übermittelten Informationen einen kommerziellen Vorteil versprechen. Anfragen zu Bildungs- und Studienzwecken von Einzelpersonen oder öffentlichen Bildungseinrichtungen sind anders zu bewerten als Übermittlungsersuchen von Forschungseinrichtungen mit einem kommerziellen Hintergrund.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich deshalb für eine Ergänzung der §§ 7 bzw 9 aus. In Anlehnung an den zuvor zitierten Erwägungsgrund könnte bspw folgende Formulierung gewählt werden: *„Bei der Festlegung von Entgelten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Höhe des Entgeltes gegenüber natürlichen Personen, die die verlangten Informationen typischerweise (aufgrund ihrer Art bzw. der Angaben im Antrag) für nicht kommerzielle Zwecke nutzen, nicht abschreckend wirkt. Ist mit der Bereitstellung von Informationen kein nennenswerter administrativer Mehraufwand verbunden bzw. besteht an einem breiten, ungehinderten Informationszugang ein öffentliches Interesse, sind die Informationen Nutzern zu nicht kommerziellen Zwecken grundsätzlich unentgeltlich, im Falle eines gerechtfertigten Lenkungsinteresses zu einem geringfügigen Entgelt zur Verfügung zu stellen.“*

Gemäß der Richtlinien-Vorgabe dürfen nur Grenzkosten verrechnet werden. Auch hier ist eine gesetzliche Präzisierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass öffentliche Stellen im Rahmen der Vorgabe nicht über Gebühr belastet werden, was letztlich die Erfüllung ihres Auftrages gefährden würde.

Weitere Anmerkungen:

Die Bestimmungen zur Transparenz und die Erleichterung der Suche in §9(3) beinhalten auch die Verfügbarmachung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten. Leider wird aber weder an dieser Stelle noch in den Begriffsbestimmungen näher darauf eingegangen, was unter den Metadaten zu verstehen ist. Im Sinne einer besseren Rechtssicherheit und zur leichteren Orientierung für öffentliche Stellen, die diese Daten zur Verfügung stellen sollen, wäre eine (exemplarische) Beschreibung, was unter „Metadaten“ fällt, daher sinnvoll.

Es wird deshalb angeregt, dass ein diesbezüglicher Punkt in den Begriffsbestimmungen unter §4 aufgenommen wird.

Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sollten insgesamt präziser gefasst werden, um entsprechende Klarheit über die Grenzen der Informationspflichten zu schaffen. Widrigenfalls ist zu befürchten, dass private Unternehmen, welche ev auch mit Nachdruck die Herausgabe von Daten zur kommerziellen Verwertung begehren, öffentlichen Stellen gegenüberstehen, die Schwierigkeiten bei der Grenzziehung zwischen verpflichtend herauszugebenden Daten und solchen, für die Ausnahmetatbestände greifen würden, haben. Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten könnten sich auch auf in ihren

Staaten erlassene – hinsichtlich bestimmter Definitionen unterschiedlich präzise – Gesetze, dort gehandhabte Praktiken oder Judikatur berufen und mangels präziser Definition in Österreich diese Handhabung für österreichische öffentlichen Stellen einführen.

Im Gesetz werden verschiedene Ausnahmen vom Geltungsbereich definiert. Darunter fallen etwa Dokumente, die aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten oder aufgrund der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Weiterverwendung durch Dritte nicht automatisch zugänglich sein sollten. In der Richtlinie 2013/37/EU besteht auch noch der Ausnahmetatbestand der „statistischen Geheimhaltung“. Dieser wurde allerdings in die vorliegende Novelle nicht übernommen. Da nun öffentliche Stellen nicht mehr wie bisher selbst entscheiden können, welche Informationen sie zur Verfügung stellen wollen, sondern ihre Daten zwingend zugänglich machen müssen, sollte auch diese Ausnahme in die Novelle übernommen werden. Dies wäre zB in dem Fall wichtig, wenn etwa der unerwünschte Effekt auftreten könnte, dass in anonymisierten Statistiken Rückschlüsse über bestimmte oder bestimmbare Betroffene möglich wären.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

VP Günther Goach
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.